

**1. Änderungssatzung vom 01.08.01 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nobitz
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.09.1997**

Aufgrund der §§ 19,20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBL. 1998, S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBL.2000. S. 177), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2000 (GVBL. S. 418), der §§ 18 u. 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStraßenG) vom 07. Mai 1993 (GVBL. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBL. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBL. I S. 1452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung am 27.06.01 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nobitz (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die "Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung" erhält die in Anlage 1 beigefügte neue Fassung.

§2

Inkrafttreten

Diese 1.Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Nobitz, den 01.08.2001

Zehmisch
Bürgermeisterin

Anlage 1**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und
Sondernutzungsgebührensatzung****Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten. höhengleich	5,00 bis 260 p/J
1.02	- unbefristet	25,00 bis 550,00 p/J
1.03	- befristet höhenfrei	10,00 bis 110,00 p/M
1.04	- unbefristet	5,00 bis 110,00 p/J
1.05	-befristet Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	5,00 bis 50,00 p/M
1.06	- unbefristet	5,00 bis 110,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 50,00 p/M
Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100m	5,00 bis 50,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100m	5,00 bis 50,00 p/J

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Pfosten, Masten,

u. a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder

(außer Werbeschildern) bis $0,4 \text{ m}^2$

1.11	- unbefristet	3,00 bis 10,00 p/J
1.12	- befristet über $0,4 \text{ m}^2$	3,00 bis 5,00 p/W
1.13	- unbefristet	25,00 bis 50,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 50,00 p/W

Masten außerhalb einer Nutzung

gem. Ziffer 1.01 und 1.09

1.15	- unbefristet	5,00 bis 50,00 p/J
1.16	- befristet	3,00 bis 10,00 p/M

Gerüste

1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu	einmalig 50,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00

Bauzäune und Zäune zur Sicherung

von Gefahrenstellen (maßgebender
Basiswert sind 30 m^2)

1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m^2 umzäunte Fläche bis zu 30 m^2	20,00 p/M
1.22	- über 30 m^2 bis zu 50 m^2	40,00 p/M
1.23	- über 50 m^2 bis zu 100 m^2	80,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m^2	50,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff 1.21 - 1.24

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn- wagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3,00 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,00 bis 15,00 p/M

Vorübergehend, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen,

soweit nicht unter den Gemeingebrauch
fallend, p/m^2 benutzter Fläche

1.28	- bis zu 30 m^2	8,00 p/W
1.29	- über 30 m^2 bis zu 50 m^2	25,00 p/W
1.30	- über 50 m^2 bis zu 100 m^2	30,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m^2	50 p/W

1.32	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	110,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	260,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich- rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T mindestens jedoch 3,00 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 p/T mindestens jedoch 5,00 p/T

II. Gebührengruppe 2

	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,00 bis 2.560,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 260,00 p/J
2.04	- vorübergehend	3,00 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 bis 50,00 p/J

	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Gelände- oberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff.2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Mindestgebühr 25,00 p/ J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensatzungen 2.02 bis 2.05 fallen. innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehweg- breite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	-Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	-Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensatzungen 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird	

III. Gebührengruppe 3

	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	50,00 bis 110,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,00 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	2,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,0 p/W mind. 3,00 p/W

3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,00 p/W / m ² mind. 25,00 p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	110,00 bis 260,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,30 pro angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, . kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	3,00 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen; soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw)	3,00 p/W/m ² , mind. 8,00 p/W